



# Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bad Arolsen



<b>Vorwort</b> .....	<b>III</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>IV</b>
<b>Kommunalrechtliche Vorschriften</b> .....	<b>V</b>
<b>Erläuterung der Rechts- und Organisationsform</b> .....	<b>VII</b>
<b>Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH</b> .....	<b>3</b>
Allgemeine Informationen .....	3
Jahresabschluss zum 31.12.2021 .....	6
<b>Bad Arolser Nahwärme GmbH</b> .....	<b>9</b>
Allgemeine Informationen .....	9
Jahresabschluss zum 31.12.2021 .....	13
<b>Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH</b> .....	<b>17</b>
Allgemeine Informationen .....	17
Jahresabschluss zum 31.12.2021 .....	21
<b>Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH</b> .....	<b>25</b>
Allgemeine Informationen .....	25
Jahresabschluss zum 31.12.2021 .....	30
<b>Bad Arolser Wind GmbH</b> .....	<b>33</b>
Allgemeine Informationen .....	33
Jahresabschluss zum 31.12.2021 .....	36
<b>Kennzahlen der Beteiligungen im Jahresvergleich</b> .....	<b>39</b>
<b>Definition und Interpretation der Kennzahlen</b> .....	<b>41</b>
<b>Weitere Beteiligungen der Stadt Bad Arolsen</b> .....	<b>43</b>
<b>Mitgliedschaft der Stadt Bad Arolsen in Vereinen u.ä.</b> .....	<b>44</b>
<b>Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)</b> .....	<b>45</b>

## Vorwort

Heute legen wir Ihnen wieder den jährlichen Beteiligungsbericht vor. Die folgende Lektüre informiert interessierte Leserinnen und Leser über die Beteiligungsstruktur des Konzerns Stadt für das Jahr 2021. Darüber hinaus werden die wirtschaftliche Lage sowie die Entwicklung der Unternehmen erläutert, an denen die Stadt mittelbare oder unmittelbare Anteile hält.



Die Stadt Bad Arolsen ist am 22.08.2019 der Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH (KWWF) beigetreten, die seit dem 01.10. des Jahres die Holzvermarktung abwickelt. Seit dem 01.01.2021 wird die gesamte Bewirtschaftung des Stadtwaldes – inklusive Beförderung – über die KWWF organisiert. Zuvor hatte HessenForst diese Dienstleistungen ausgeführt. Da die Beteiligungsquote lediglich 2,7% beträgt, wird das Unternehmen hier nicht ausführlich erläutert, sondern ist unter den *Weiteren Beteiligungen* (S. 42) ausgewiesen.

Auch der Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) ist bei den *Weiteren Beteiligungen* aufgeführt, obwohl dieser – gemäß §§ 112a und 112b HGO – seit 2021 im Beteiligungsbericht erläutert werden muss. Allerdings liegt noch kein geprüfter Jahresabschluss vor. Die offenzulegenden Informationen werden nachgereicht, sobald der Jahresabschluss 2021 vorliegt.

Darüber hinaus beeinflusste die Corona-Pandemie auch das Jahr 2021. So musste abermals der Viehmarkt abgesagt werden, die Museen und städtischen Büchereien konnten nur eingeschränkt geöffnet werden und auch das Arobella war das erste Halbjahr abermals geschlossen.

Das Jahr 2021 war aber auch geprägt von umfangreichen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit sowie der Stadtsanierung und Dorferneuerung, mit dem Ziel der Attraktivitäts-Steigerung für die Bürgerinnen und Bürger. Alle bisherigen und auch zukünftigen Maßnahmen unterliegen der Vorgabe, den Klimaschutz voranzubringen. So werden Gebäude energetisch saniert und der Ausbau von erneuerbaren Energien vorangetrieben.

Die Auswirkungen auf die Gesellschaften der Stadt, die die vielfältigen Entwicklungen hatten, erläutert der vorliegende Bericht.

Nach § 123a HGO hat die Gemeinde jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen, der die Gemeindevertretung und die Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen Entwicklungen der privatwirtschaftlichen Gesellschaften informiert, an denen die Stadt mindestens 20% der Anteile hält. Dieser Bericht wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen erstellt und beschreibt den wesentlichen Verlauf des Geschäftsjahres und gibt eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung. Darüber hinaus werden die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Bilanzen der Gesellschaften dargestellt, jeweils gegenübergestellt mit den Werten des Vorjahres.

Die Stadt Bad Arolsen versteht sich als bürgernah und transparent und weist daher neben den gesetzlich verpflichtenden Unternehmen auch die Beteiligungsverhältnisse und Mitgliedschaften an Gesellschaften, Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aus.

Für Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge für die zukünftigen Beteiligungsberichte kommen Sie gern auf uns zu. Ansonsten wünschen wir Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Bad Arolsen, im Januar 2023

  
Marko Lambion

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
agah	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen
a. LL.	aus Lieferungen und Leistungen
BAK	Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH
BAN	Bad Arolser Nahwärme GmbH
BAW	Bad Arolser Wind GmbH
BBA	Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH
BEP	Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH
BFE	Betriebsführungsentgelt
CF	Cash Flow
Dipl.-Kffr.	Diplom Kauffrau
e. G.	eingetragene Genossenschaft
e. V.	eingetragener Verein
EWf	Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
KAG	Kommunalabgabengesetz
KBN	Kommunalbetriebe Nordwaldeck
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
kWh	Kilowattstunde
lfd.	laufend
Mio.	Million
MWh	Megawattstunde
p. a.	per anno
STVV	Stadtverordnetenversammlung
Tsd.	Tausend
T€	Tausend Euro
Verb.	Verbindlichkeiten
VJ	Vorjahr

## Kommunalrechtliche Vorschriften

Das Grundgesetz sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz). Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der kommunalen Selbstverwaltung räumt den Kommunen neben der Personalhoheit, der Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen wollen.

### Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung

Nach § 121 Hessische Gemeindeordnung (HGO) steht Gemeinden die Möglichkeit zu, sich wirtschaftlich zu betätigen, unter der Voraussetzung, dass

- ♦ der **öffentliche Zweck** die Betätigung rechtfertigt,
  - ♦ die Betätigung nach Art und Umfang in einem **angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit** der Gemeinde und zum voraussichtlichen **Bedarf** steht
- und
- ♦ der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich **durch einen privaten Dritten** erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit die Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die zuletzt genannte Einschränkung zulässig.

Abweichend davon darf sich eine Kommune – gemäß § 121 Abs. 1a HGO – energiewirtschaftlich nur dann betätigen, solange diese auf das Gemeindegebiet beschränkt bleibt oder sie in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit im regionalen Umfeld stattfindet. Dabei soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Die gleichen Voraussetzungen gelten, wenn sich ein Unternehmen, an welchem die Kommune mit insgesamt mehr als 50% beteiligt ist, an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

Weiterhin sind – nach § 121 Abs. 8 HGO – wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

- ♦ alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- ♦ die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
- ♦ eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Es wird deutlich, dass eine kommunale Beteiligung konkreten rechtlichen Vorgaben unterliegt und damit hinsichtlich Unternehmenszweck und Wirtschaftlichkeit einen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Kommune leisten muss (121 HGO).

Beteiligungen zählen zum Anlagevermögen (Finanzanlagen). Der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung sowie Veräußerungserlöse sind deshalb im Finanzhaushalt als Auszahlung bzw. Einzahlung zu veranschlagen. Gewinnausschüttungen und Dividenden sind dagegen im Ergebnishaushalt als Finanzerträge auszuweisen.

Die Vorschriften der HGO über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden sind dem Bericht beigelegt.

### **Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes**

Durch die in § 123a HGO geschaffene Regelung ist die Stadt Bad Arolsen verpflichtet, zur Information der städtischen Gremien und der Öffentlichkeit, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, bei denen sie mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Der Beteiligungsbericht soll Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Stadt und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Stadt gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Zusätzlich zu Nr. 4 wird Bezug auf den § 121 Abs. 7 HGO genommen, wonach die Stadt verpflichtet ist, einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten auf private Dritte übertragen werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.10.2020 den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses beschlossen. Deshalb muss der Beteiligungsbericht ab dem Berichtsjahr 2021 zusätzlich Angaben über die zu konsolidierenden weiteren Aufgabenträger enthalten (vgl. dazu §§ 112a und 112b HGO).

Nach umfangreicher Prüfung ist demnach zukünftig auch der Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Bisher liegt noch kein geprüfter Jahresabschluss der KBN vor.

Diese Vorgabe wird mit diesem Bericht erfüllt.

## **Erläuterung der Rechts- und Organisationsform**

### ***Eigenbetriebe***

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes. Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung sind diese Unternehmen verselbstständigt, d.h. von der übrigen Stadtverwaltung getrennt (eigene Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie eigene Personalwirtschaft).

Finanzwirtschaftlich sind sie aus dem Gesamtvermögen der Stadt herausgenommen und gelten als Sondervermögen der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Ihm obliegt vor allem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Eigenbetriebsgesetz). Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

### ***Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)***

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital (Mindestkapital 25.000 €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (es besteht eine auf das Geschäft „beschränkte Haftung“).

Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt – für Gesellschaften mit kommunalen Beteiligungen ist dies jedoch wegen § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO die Regel (Sicherung der Einflussnahme). Die GmbH beruht auf einem Vertrag, den die Gesellschafter bzw. der Gesellschafter abschließt (Gesellschaftsvertrag, auch Satzung der GmbH genannt).

Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht (z. B. Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages).

### ***Zweckverbände***

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde oder der Landkreis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand (Verwaltungsbehörde, vertritt den Zweckverband) und die Versammlung (oberstes Organ, entscheidet gemäß Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten).

### ***Wasser- und Bodenverbände***

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

### **Stiftungen**

Stiftungen sind Einrichtungen zur Verwaltung eines von einem Stifter zweckgebundenen Vermögens. Man unterscheidet zwischen der rechtsfähigen Stiftung und der nichtrechtsfähigen, unselbstständigen Stiftung, die in Trägerschaft eines Treuhänders verwaltet wird. Das heißt, ein Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, der es getrennt vom eigenen Vermögen verwaltet. Vom Gesetz zwingendes Stiftungsorgan ist nur der Vorstand. Als Überwachungsorgan wird in der Regel ein Stiftungsrat (auch Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium genannt) gebildet.

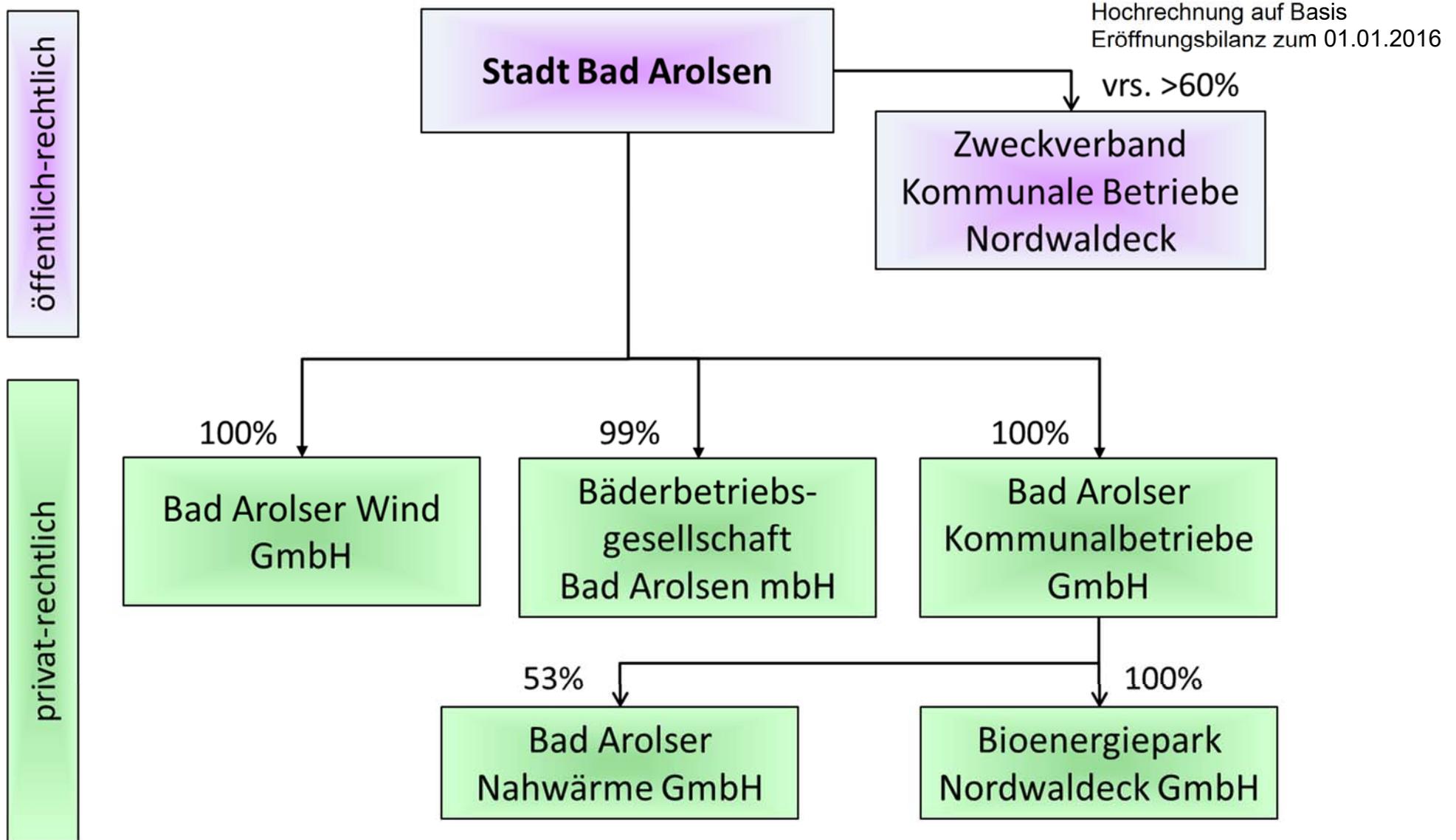
### **Genossenschaften (e. G.)**

Eingetragene Genossenschaften sind Körperschaften mit offener Mitgliederzahl, deren Ziel der Erwerb oder die wirtschaftliche beziehungsweise soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist. Ziel der Genossenschaft ist daher nicht die eigene Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung der Genossen bei der Wirtschaftstätigkeit. Organe der Genossenschaft sind in der Regel ein Vorstand (mindestens zwei Mitglieder), ein Aufsichtsrat (drei Mitglieder) und eine Generalversammlung.

### **Eingetragene Vereine (e. V.)**

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# Beteiligungen an Unternehmen ab 2020





## Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH

Große Allee 23  
34454 Bad Arolsen  
Telefon: (05691) 801-270  
Fax: (05691) 801-289  
Internet: [www.bad-arolsen.de](http://www.bad-arolsen.de)  
eMail: [info@zv-kbn.de](mailto:info@zv-kbn.de)



### Allgemeine Informationen

<b>Gründung</b>	24.06.1999
<b>Rechtsform:</b>	Kapitalgesellschaft
<b>Stammkapital:</b>	2.408.500 €

### Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens sind die Verpachtung des Anlagevermögens aus der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an den Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck und das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen bzw. Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

### Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Stadt Bad Arolsen	100%	2.408.500 €
-----------------	-------------------	------	-------------

Gesellschafter- versammlung	Bürgermeister (Vorsitzender)
--------------------------------	------------------------------

Aufsichtsrat:	Jürgen van der Horst	Bürgermeister (Vorsitzender)
	Jürgen Iske	Stadtrat
	Udo Jost	Stadtrat
Mitglieder bis Kommunal- wahl am 14.03.2021. Wurde danach aufgelöst	Karl Kratz	Steuerberater
	Stefan Massenkeil	Stadtverordneter
	Andreas Schad	Stadtverordneter
	Werner Stibbe	Stadtverordneter

Geschäftsführung:	Irene Merkel, Dipl. Kffr.
-------------------	---------------------------

Aufwendung für Organe: Auf die Angabe der gewährten Bezüge für die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.  
Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

### **Beteiligungen**

Bad Arolser Nahwärme GmbH	53%	185.500 €
Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH	100%	400.000 €

### **Abschlussprüfer**

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Dient der Sicherstellung, dass der Zweckverband KBN seine Aufgaben der Daseinsvorsorge – insbesondere im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – erfüllen kann.

### **Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2021:**

Die BAK erwirtschaftete in dem Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 422 T€ (VJ: 414 T€).

Seit dem 01.01.2020 ist die Gesellschaft als reine Infrastruktureinrichtung organisiert und verpachtet ihre Anlagen aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung an den ZV KBN. Die Pachtzinsen werden auf Grundlage der Aufwandsentwicklung ermittelt und stellen mit 1,2 Mio. € den wesentlichen Teil der Umsatzerlöse von 1,3 Mio. € (VJ: 1,5 Mio. €) dar.

Resteffekte aus der Übertragung der operativen Tätigkeit auf den KBN spiegeln sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen wieder. Hier sind u.a. Erträge von 25 T€ durch die Übertragung der Anlagen im Bau auf den KBN entstanden, ebenso wie die Auflösung einer langjährigen Rückstellung i.H.v. 16 T€, welche im Rahmen eines Insolvenzverfahrens entstanden sind. Ein Dienstleister hatte in den Jahren 2017/2018 die beauftragte Baumaßnahme nicht fertiggestellt. Der Insolvenzverwalter hatte dennoch diese Mittel angefordert. Zwischenzeitlich ist das Insolvenzverfahren abgeschlossen und es sind keine Nachzahlungen zu erwarten.

Die investiven Tätigkeiten werden durch den KBN umgesetzt, aus diesen Maßnahmen können künftig entweder Erträge oder Verluste im Rahmen der Ausbuchung von Restbuchwerten des Anlagevermögens entstehen.

Die größten Aufwandspositionen sind die Abschreibungen (633 T€), die sich kontinuierlich verringern sowie die Kosten der Fremdfinanzierung (135 T€).

Die Beteiligungserträge umfassen die Ausschüttung der BAN für 2021 mit 21 T€.

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet, insbesondere aufgrund der vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf das Pachtentgelt.

Insgesamt ist das Unternehmen aufgrund der vertraglichen Konstellation als stabil zu beurteilen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist als gut zu beurteilen.

### **Weitere Entwicklung:**

Die BAK wird weiterhin ihr aktiviertes Anlagevermögen der Wasserver- und Abwasserentsorgung an den ZV KBN verpachten.

Das Jahresergebnis wird künftig – wenn auch nicht signifikant – beeinflusst von Abgängen aus dem Anlagevermögen und dem Ausschüttungsmodus der Tochtergesellschaften.

Die Pachteinnahmen werden sich kontinuierlich verringern aufgrund der jährlichen Verminderung der Abschreibungen, die zu einer geringeren Anlagenverzinsung führt. Auch die Zinsaufwendungen werden stetig sinken.

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der Tochterunternehmen wird positiv eingeschätzt.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für die BAK gesehen.

Die Geschäftsführung plant für das Geschäftsjahr 2022 ein Jahresergebnis von 353 T€.

Die Geschäftsrisiken werden regelmäßig zwischen der Geschäftsleitung und der Gesellschafterin kommuniziert und beraten.

### **Gewährung von Sicherheiten**

Die Stadt Bad Arolsen ist Bürge für Darlehen bei der Landesbank Hessen Thüringen, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutschen Postbank, Commerzbank und Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank. Diese Darlehen wurden im Jahr 2021 planmäßig getilgt, so dass sich die Bürgschaftssumme zum Ende des Jahres 2021 auf 1.071,2 T€ beläuft.

### **Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:**

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAK im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurden von der BAK keine Verluste erwirtschaftet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht überfordert wurde. Das wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BAK angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da es sich im Wesentlichen um die Verpachtung von Anlagevermögen handelt, das der Daseinsvorsorge dient. Die Aufgabe der Daseinsvorsorge ist traditionell auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs dürfte somit unstrittig sein.

Die BAK wurde vor dem 01. April 2004 gegründet und genießt insofern Bestandsschutz. Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, ist deshalb nicht erforderlich.

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

### Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	€	€	€	in %
<b>Anlagevermögen</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Werte sowie Lizenzen	59.922,00	95.494,00	-35.572,00	-37,25
<b>Sachanlagen</b>				
Grundstücke und Bauten	68.065,21	68.618,21	-553,00	-0,81
Technische Anlagen Maschinen	11.803.979,02	12.382.135,02	-578.156,00	-4,67
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	41.512,00	72.664,00	-31.152,00	-42,87
Geleistete Anz. u. Anlagen im Bau	0,00	30.569,24	-30.569,24	-100,00
	11.913.556,23	12.553.986,47	-640.430,24	-5,10
<b>Finanzanlagen</b>				
Anteile an verb. Unternehmen	585.500,00	585.500,00	0,00	0,00
	<b>12.558.978,23</b>	<b>13.234.980,47</b>	-676.002,24	-5,11
<b>Umlaufvermögen</b>				
Forderungen und sonst. Vermögens- gegenstände				
Forderung ggü. verb. Unternehmen	327.847,45	0,00	327.847,45	-
Forderungen ggü. Gesellschafter	3.296,50	0,00	3.296,50	-
Sonstige Vermögensgegenstände	148.414,21	172.098,20	-23.683,99	-13,76
	479.558,16	172.098,20	307.459,96	178,65
Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	892.294,72	1.006.404,14	-114.109,42	-11,34
	<b>1.371.852,88</b>	<b>1.178.502,34</b>	193.350,54	16,41
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>13.930.831,11</b>	<b>14.413.482,81</b>	-482.651,70	-3,35

## Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital	2.408.500,00	2.408.500,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	1.618.672,22	1.618.672,22	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	703.526,88	989.439,35	-285.912,47	-28,90
Jahresüberschuss	422.016,28	414.087,53	7.928,75	1,91
	<b>5.152.715,38</b>	<b>5.430.699,10</b>	-277.983,72	-5,12
<b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>				
	<b>392.035,23</b>	<b>432.520,82</b>	-40.485,59	-9,36
<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>				
	<b>929.154,00</b>	<b>988.465,15</b>	-59.311,15	-6,00
<b>Rückstellungen</b>				
sonstige Rückstellungen	<b>16.641,24</b>	<b>38.690,76</b>	-22.049,52	-56,99
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verb. gg. Kreditinstituten	3.075.286,95	3.274.585,15	-199.298,20	-6,09
Verb. aLL	2.456,00	15.844,42	-13.388,42	-84,50
Verb. ggü. verb. Unternehmen	4.294.858,34	4.178.955,54	115.902,80	2,77
Verb. ggü. Gesellschafter	0,00	436,08	-436,08	-100,00
Sonstige Verbindlichkeiten	65.727,88	51.379,01	14.348,87	27,93
	<b>7.438.329,17</b>	<b>7.521.200,20</b>	-82.871,03	-1,10
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	<b>1.956,09</b>	<b>1.906,78</b>	49,31	2,59
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>13.930.831,11</b>	<b>14.413.482,81</b>	-482.651,70	-3,35

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>GuV</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>	1.325.699,88	1.512.369,92
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	93.692,33	79.093,23
	<b>1.419.392,21</b>	<b>1.591.463,15</b>
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
<b>Materialaufwand</b>		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-140.493,82
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-881,31	-21.071,19
	-881,31	-161.565,01
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	-632.557,00	-668.181,49
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-88.873,31	-74.795,05
	<b>-722.311,62</b>	<b>-904.541,55</b>
<b>FINANZERGEBNIS</b>		
<b>Erträge aus Beteiligungen</b>	21.200,00	71.803,26
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-134.545,15	-181.621,66
	<b>-113.345,15</b>	<b>-109.818,40</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>583.735,44</b>	<b>577.103,20</b>
<b>STEUERN</b>		
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-158.470,25	-159.837,65
<b>Sonstige Steuern</b>	-3.248,91	-3.178,02
	<b>-161.719,16</b>	<b>-163.015,67</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>422.016,28</b>	<b>414.087,53</b>

## Bad Arolser Nahwärme GmbH

Große Allee 23  
34454 Bad Arolsen  
Telefon: (05691) 801-270  
Fax: (05691) 801-189  
Internet: [www.bad-arolsen.de](http://www.bad-arolsen.de)  
eMail: [Info@bad-arolsen.de](mailto:Info@bad-arolsen.de)



### Allgemeine Informationen

<b>Gründung</b>	07.07.2003
<b>Rechtsform:</b>	Kapitalgesellschaft
<b>Stammkapital:</b>	350.000 €

### Unternehmensgegenstand

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst neben der Erzeugung, der Verteilung und dem Verkauf von Wärme, insbesondere zu Heizzwecken und zur Erwärmung von Brauchwasser, ferner den Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Diese Energie wird insbesondere in Anlagen erzeugt, die zu einem überwiegenden Teil nachwachsende Energieträger, wie z. B. Holz, als Brennstoff einsetzen.

### Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH	53%	185.500 €
	Lobbe Entsorgung GmbH, Bestwig (vormals: G. Stratmann Immobiliengesellschaft mbH & Co.KG, Bestwig)	47%	164.500 €

Gesellschafter- versammlung	Geschäftsführer der BAK (Vorsitzender) Vertreter der Lobbe Entsorgung GmbH, Bestwig
--------------------------------	--

Geschäftsführung: Rainer Rose, Dipl. Bauingenieur

Aufwendungen für Organe: Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge

### Beteiligungen

Keine

## **Abschlussprüfer**

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Bei der Versorgung eines Teils der Stadt Bad Arolsen mit Nahwärme handelt es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und damit um eine mögliche kommunale Aufgabe. Die Stadt Bad Arolsen bedient sich bei der Durchführung dieser Aufgabe der BAN.

## **Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2021:**

Die BAN schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 126 T€ (VJ: 51 T€). Das Ergebnis liegt damit über dem geplanten Gewinn von knapp 70 T€.

Die Umsatzerlöse i.H.v. 510 T€ (VJ: 491 T€) haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Auch gegenüber dem Planansatz sind diese um 48 T€ höher.

Ca. 97 % der Umsatzerlöse werden durch zehn Vertragskunden erzielt. Im Berichtsjahr wurde Wärme an Tarifkunden in Höhe von 281 MWh (VJ: 254 MWh) und an Vertragskunden von 7.221 MWh (VJ: 7.260 MWh) verkauft.

Der gesamte Wärmeabsatz liegt in 2021 mit 7.503 MWh deutlich über der Prognose von 7.000 MWh. Angepasst an die aktuelle klimatische Entwicklung wurde dafür bereits beim Planansatz der Faktor der Gradtagzahl (GTZ) im Verhältnis zum langjährigen Mittel auf 0,95 reduziert. Die am Jahresende ermittelte GTZ liegt allerdings bei 1,07.

Die Neuanschlüsse der letzten Geschäftsjahre erreichen stabil die kalkulierten Wärmeabnahmen.

Der Investitionsplan mit der Erneuerung des E-Filters, dem Einbau eines Pufferspeichers und der Erneuerung des Ölkessels wurden nicht umgesetzt. Erst nach Vorlage der endgültigen Ergebnisse der beauftragten Optimierungsplanung des Ing.-Büro Optima und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Ausführung 2022/2023 erfolgen.

Eine geplante Kreditaufnahme für die vorgesehenen Investitionen war nicht erforderlich und ist nun für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehen.

Das Leitungsnetz befindet sich weiterhin erkennbar in einem kalkulierbar sicheren Zustand.

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist um 41 T€ geringer als im Vorjahr, da im Vergleich zum Vorjahr sowohl ein verminderter Holzhackschnitzelpreis als auch ein verminderter Verbrauch festzustellen sind.

Die Geschäftsbesorgung i.H.v. 30 T€ (VJ: 29 T€) stellt den wesentlichen Anteil der erbrachten Fremdleistungen dar. Instandhaltungsmaßnahmen – wie der Austausch einer hydraulischen Pumpe sowie des Schalters einer Aschenschnecke, die Behebung einer Störung GLT und die Reparatur eines Hydraulikzylinders – wurden i.H.v. 10 T€ (VJ: 6 T€) umgesetzt.

Der stark angestiegene Jahresüberschuss ist hauptsächlich mit der Reduzierung der Abschreibungen zu begründen, denn das Holzheizwerk ist in 2020 vollständig abgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich analog zum Vorjahr entwickelt.

Für die Gesellschaft waren in dem Geschäftsjahr zwei geringfügig beschäftigte Mitarbeiter tätig.

Die BAN hat zu jeder Zeit ihre Verbindlichkeiten bedient und die finanzielle Lage ist als stabil zu betrachten. Aufgrund bestehender Kontokorrentkreditlinien ist die Liquidität sichergestellt.

### **Weitere Entwicklung:**

Der Wirtschaftsplan 2022 weist einen Jahresüberschuss von 72 T€ aus und wurde auf Grundlage der Erkenntnisse der Jahre 2020/2021 erstellt. Die Grundlage bildet ein durchschnittlich warmes Jahr, angepasst an die klimatischen Veränderungen und Erfahrungen mit einem GTZ-Ansatz von 0,95.

Die Kalkulation geht mit 7.300 MWh von einem um rund 300 MWh erhöhten Wärmeabsatz gegenüber dem Plan des Vorjahres aus. Die kalkulierten Umsatzerlöse liegen bei 514 T€.

Der kalkulierte Materialaufwand von 259 T€ ist bedingt durch die stark gestiegenen Preise und dem Bedarf an Holzhackschnitzeln.

Durch die behördlich veranlassten Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie blieb das Freizeitbad Arobella bis Ende Juni 2021 geschlossen und konnte dann lediglich in einem eingeschränkten Modus wieder geöffnet werden. Eine erneute Schließung im Herbst und Winter 2022/2023 ist nicht völlig realitätsfern. Diese Entwicklung hat direkte Auswirkungen auf die Ertrags- und Kostenentwicklung der BAN.

Der Wärmeliefervertrag für das Kasernengebäude 4 kommt vrs. im September 2022 zum Abschluss und sichert über mindestens 10 Jahre die Versorgung von etwa 40 Wohneinheiten.

Die Neuanschlüsse der letzten Geschäftsjahre erreichen stabil die kalkulierten Wärmeabnahmen.

Die Ergebnisse der Erweiterungs- und Optimierungsstudie des Ing.-Büro Optima führten zum konkreten Planungsauftrag für den Umbau des Heizwerks und der Trassenplanung zum Anschluss der 14 Genossenschaftshäuser. Der Bau der Trasse und der Anschluss an die Nahwärme können allerdings erst in 2023 schrittweise erfolgen. Dies wird die Abhängigkeit von einzelnen Objekten weiter mindern und die Risiken kalkulierbarer machen.

Das Erweiterungskonzept und dessen Umsetzung werden entscheidend die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft prägen.

Die jüngsten Entwicklungen der Versorgungsmärkte der Welt machen den Anschluss an die Nahwärme sehr attraktiv. Verhandlungen zu Auftragsverlängerungen werden sehr positiv prognostiziert, da sich die Wärmelieferung zukünftig als eine stabile und sichere Versorgung positionieren wird.

Für die Gesellschaft ist die aktuelle Marktsituation als Chance zu werten, sie steht aber auch vor der Herausforderung sich künftig strategisch zu positionieren. Hierzu gilt es, alle wesentlichen Einflussfaktoren auszuwerten, unterschiedliche Entwicklungsszenarien zu erstellen und die Chancen und Risiken aufs genaueste zu bewerten. Das Verhältnis zwischen Heizwerkkapazität und der aktuell angestiegenen Nachfrage nach Nahwärme ist stets zu beachten – das Hauptziel bleibt die Versorgungssicherheit.

Die Optimierung der Wärmeerzeugung und die Sicherstellung der Redundanz bilden nach wie vor das Fundament für eine dauerhafte Versorgungssicherheit sowie den wirtschaftlichen Geschäftsverlauf.

Die Erfolgsentwicklung ist nach wie vor durch langfristige Verträge positiv geprägt.

Die erforderlichen Investitionen werden durch langfristige, bereits vorhandene und neu abzuschließende Wärmelieferungsverträge sichergestellt.

Fristgerechte Zahlungseingänge der Kunden lassen auch weiterhin kein Ausfallrisiko bei den Forderungen erwarten. So bilden auch weiterhin alle vorhandenen und geplanten Maßnahmen eine gesicherte Kalkulationsgrundlage für einen rentablen Betrieb.

Die BAN ist in das Risikomanagement des Gesellschaftes BAK integriert, welches wiederum an das Risikomanagement der Stadt Bad Arolsen angelehnt ist. Die BAN ist aktuell dabei ein eigenes Risikomanagement zu erstellen.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

### ***Gewährung von Sicherheiten***

Die Stadt Bad Arolsen ist Bürge für ein Darlehen bei der Sparkasse Waldeck-Frankenberg. Dieses Darlehen wurde im Jahr 2021 planmäßig getilgt, so dass sich die Bürgschaftssumme auf 148,4 T€ reduziert hat.

### ***Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:***

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAN im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht **in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurde der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BAN belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht überfordert wurde. Ähnliches wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BAN angesiedelten Aufgabe überfordert die Stadt nicht, da es sich um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Es besteht ein Bedarf an der angebotenen Versorgungsleistung.

Die BAN wurde vor dem 01. April 2004 gegründet und genießt insofern Bestandsschutz. Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, ist deshalb nicht erforderlich.

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

### Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	€	€	€	in %
<b>Anlagevermögen</b>				
Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbl. Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Werte	3.205,00	4.312,00	-1.107,00	-25,67
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstü- cken	51.461,30	51.461,30	0,00	0,00
Technische Anlagen Maschinen	1.084.085,00	1.074.844,00	9.241,00	0,86
Andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	2.718,00	6.094,00	-3.376,00	-55,40
Geleistete Anzahlungen und Anla- gen im Bau	32.129,23	33.797,60	-1.668,37	-4,94
	1.170.393,53	1.166.196,90	4.196,63	0,36
	<b>1.173.598,53</b>	<b>1.170.508,90</b>	3.089,63	0,26
<b>Umlaufvermögen</b>				
Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.494,00	3.980,00	10.514,00	264,17
Forderungen und sonst. Vermögens- gegenstände				
Forderungen a. LL.	51.336,87	20.374,88	30.961,99	151,96
Forderungen ggü. der Stadt	18.041,40	0,00	18.041,40	-
sonstige Vermögensgegenstände	3.538,28	6.424,61	-2.886,33	-44,93
	72.916,55	26.799,49	46.117,06	172,08
Kassenbestand, Guthaben bei Kredit- instituten	0,00	114.376,09	-114.376,09	-100,00
	<b>87.410,55</b>	<b>145.155,58</b>	-57.745,03	-39,78
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.261.009,08</b>	<b>1.315.664,48</b>	-54.655,40	-4,15

## Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital	350.000,00	350.000,00	0,00	0,00
Bilanzgewinn / -verlust				
Gewinn- / Verlustvortrag	90.653,97	79.361,53	11.292,44	14,23
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	126.171,13	51.292,44	74.878,69	145,98
	216.825,10	130.653,97	86.171,13	65,95
	<b>566.825,10</b>	<b>480.653,97</b>	86.171,13	17,93
<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>236.330,00</b>	<b>191.511,00</b>	44.819,00	23,40
<b>Rückstellungen</b>				
Steuerrückstellungen	11.067,00	15.176,76	-4.109,76	-27,08
Sonst. Rückstellungen	9.415,00	7.445,00	1.970,00	26,46
	<b>20.482,00</b>	<b>22.621,76</b>	-2.139,76	-9,46
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verb. ggü. Kreditinstituten	394.892,90	453.900,56	-59.007,66	-13,00
Verb. a. LL.	9.526,22	51.478,86	-41.952,64	-81,49
Verb. ggü. verb. Unternehmen	15.454,44	19.299,66	-3.845,22	-19,92
Verb. ggü. Gesellschaftern	16.975,64	18.577,27	-1.601,63	-8,62
sonstige Verbindlichkeiten	522,78	77.621,40	-77.098,62	-99,33
	<b>437.371,98</b>	<b>620.877,75</b>	-183.505,77	-29,56
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>1.261.009,08</b>	<b>1.315.664,48</b>	-54.655,40	-4,15

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>GuV</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>	510.175,35	491.044,04
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	20.488,68	16.552,73
	<b>530.664,03</b>	<b>507.596,77</b>
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
<b>Materialaufwand</b>		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-178.122,88	-218.944,94
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-51.807,71	-45.425,86
	-229.930,59	-264.370,80
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter	-10.800,00	-10.800,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.403,08	-3.372,30
	-14.203,08	-14.172,30
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	-73.439,69	-123.729,36
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-22.249,14	-20.513,08
	<b>-339.822,50</b>	<b>-422.785,54</b>
<b>FINANZERGEBNIS</b>		
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-9.395,22	-12.104,09
	<b>-9.395,22</b>	<b>-12.104,09</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>181.446,31</b>	<b>72.707,14</b>
<b>STEUERN</b>		
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-54.257,44	-20.519,98
<b>Sonstige Steuern</b>	-1.017,74	-894,72
	<b>-55.275,18</b>	<b>-21.414,70</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>126.171,13</b>	<b>51.292,44</b>



## Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH

Große Allee 23  
34454 Bad Arolsen  
Telefon: (05691) 62392-0  
Fax: (05691) 892872  
Internet: [www.bad-arolsen.de](http://www.bad-arolsen.de)  
eMail: [Info@bad-arolsen.de](mailto:Info@bad-arolsen.de)



### Allgemeine Informationen

<b>Gründung</b>	01.08.2006
<b>Rechtsform:</b>	Kapitalgesellschaft
<b>Stammkapital:</b>	100.000 €

### Unternehmensgegenstand

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst den Ankauf des Geländes der ehemaligen Prinz-Eugen-Kaserne in Bad Arolsen, Ortsteil Mengerlinghausen, den Verkauf und die Verpachtung von Flächen und Gebäuden auf diesem Gelände, die Entwicklung und Erbringung von gemeinschaftlich genutzten Dienstleistungen für die für die Betreibung des Bioenergieparks relevanten Bereiche, wie Infrastruktur oder Wachdienst sowie der Bau und Betrieb von Anlagen zur energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

### Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter: Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH 100% 100.000 €

Gesellschafter-  
versammlung Bürgermeister kraft Amtes (Vorsitzender)  
Geschäftsführer der BAK

Aufsichtsrat: Jürgen van der Horst Bürgermeister (Vorsitzender)  
Dietmar Danapel Stadtrat  
Udo Jost Stadtrat (bis 05/2021)  
Manfred Wicker Stadtrat  
Mareike Alsfasser Stadtverordnete (bis 05/2021)  
Ludger Brinkmann Stadtverordneter  
Gerd Frese Stadtverordneter (bis 05/2021)  
Uwe Gottmann Stadtverordneter  
Thorsten Reuter Stadtverordneter (ab 05/2021)  
Karl Kratz Steuerberater

Geschäftsführung: Petra Gerhold, Dipl. Verwaltungswirtin

Aufwendungen für Organe: Auf die Angabe der gewährten Bezüge für die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung wurde unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.  
Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

### **Beteiligungen**

Keine

### **Abschlussprüfer**

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### **Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Durch die Bioenergiepark Nordwaldeck GmbH wird die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Arolsen aktiv gestaltet; den möglichen städtebaulichen Fehlentwicklungen wird entgegen gewirkt.

### **Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2021:**

Das Geschäftsjahr 2021 schließt die BEP mit einem Jahresüberschuss von 164 T€ (VJ: 288 T€).

Die geplanten Miet- und Pächterlöse i.H.v. 510 T€ wurden leicht übertroffen, mit realisierten Miet- und Pächterlösen von 525 T€.

Die Umsatzerlöse sind auf 718 T€ gestiegen (VJ: 639 T€) und setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>2021 in T€</b>	<b>2020 in T€</b>
Pacht und Mieterlöse	525	465
Erlöse Infrastrukturumlage	124	117
Erlöse aus Betriebskostenabrechnungen	56	31
Sonstige Erlöse	13	27
<b>Summe</b>	<b>718</b>	<b>640</b>

Die vorhandenen Gebäude sind zum Bilanzstichtag nahezu vollständig vermietet oder verpachtet. Aktuell steht ein Objekt (ehemalige Heizzentrale) teilweise leer.

Dass dennoch der geplante Jahresüberschuss von 229 T€ nicht erreicht wurde, ist hauptsächlich auf Aufwendungen aus der Zuführung zu Einzelwertberichtigungen zurückzuführen.

Der Materialaufwand umfasst in erster Linie die Energiekosten (Strom, Erdgas, sonstige Betriebsstoffe) i.H.v. 87 T€ sowie bezogene Leistungen (Sicherheitsdienst, Anlagenpflege, Personalkostenerstattung, etc.) von 210 T€. Darin enthalten sind neben den Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen mit 48 T€ und Fremdleistungen mit 50 T€ insbesondere Personaldienstleistungen der Stadt Bad Arolsen mit 94 T€ und Dienstleistungen der Gesellschafterin BAK mit 16 T€.

Infolge der Einnahmen aus dem Verkauf eines geförderten Teilgrundstücks ergeben sich mögliche Rückzahlungsverpflichtungen von Konversions-Zuwendungen, da diese die Ausgaben für die Entwicklung des Grundstücks übersteigen. Die Rückstellung hierfür beträgt 580 T€ (VJ: 557 T€).

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft wurde bis April 2021 ein Mitarbeiter beschäftigt. Die übrigen Aufgaben werden weiterhin von städtischem Personal in Form der Personalgestellung wahrgenommen.

Die BEP ist ihren finanziellen Verpflichtungen während des gesamten Geschäftsjahres nachgekommen und kommt ihnen auch weiterhin nach.

### ***Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres:***

Die Corona-Virusvarianten haben bisher keine Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehabt.

Es liegen keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.

### **Weitere Entwicklung:**

Durch die bevorstehende Betriebsansiedlung eines ortsansässigen Großunternehmens verbunden mit einer Flächenoption für Erweiterungszwecke sind nahezu alle Industrieflächen vermarktet.

Durch die nahezu vollständige Vermietung / Verpachtung des Gebäudebestands wird auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Der Wirtschaftsplan 2022 weist einen Jahresüberschuss i.H.v. 217 T€ aus.

Ob sich die Neuansiedlung des Großunternehmens auf das Risiko einer zumindest anteiligen Rückzahlung von Fördergeldern an das Land Hessen nach Ablauf des Zweckbindungszeitraums auswirkt, bleibt abzuwarten. Den im Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben sind die im Zweckbindungszeitraum anfallenden Nettoeinnahmen aus Flächen, für die Fördermittel eingesetzt wurden, gegenüberzustellen. Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Bestandsgebäuden bleiben unberücksichtigt.

Die Gesellschaft ist in das Beteiligungsmanagement der Stadt Bad Arolsen eingebunden und somit in das Controlling der Stadt Bad Arolsen integriert.

Aus heutiger Sicht werden keine die Entwicklung beeinträchtigenden oder den Bestand gefährdenden Risiken für die BEP gesehen.

### ***Gewährung von Sicherheiten***

Keine

Kredite werden durch eine Bürgschaft der Gesellschafterin über 500 T€ besichert.

### ***Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:***

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BEP im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. In den zurückliegenden Jahren wurde der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BEP belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht beeinträchtigt wurde. Das wird auch für die Zukunft erwartet. Auch der Umfang der bei der BEP angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da es sich um Aufgaben der Stadtentwicklung und Vermögensverwaltung handelt. Durch die Auflösung der Bundeswehrekaserne besteht ein Bedarf an der angebotenen Leistung.

Zu prüfen ist, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**. Dazu bleibt festzustellen, dass der öffentliche Zweck „Stadtentwicklung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem privaten Dritten nicht in vergleichbarer Weise Berücksichtigung finden würde.

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

### Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	€	€	€	in %
<b>Anlagevermögen</b>				
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.971.426,27	1.981.635,27	-10.209,00	-0,52
Technische Anlagen Maschinen	83.231,00	54.137,00	29.094,00	53,74
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.856,00	2.939,00	-1.083,00	-36,85
	<b>2.056.513,27</b>	<b>2.038.711,27</b>	17.802,00	0,87
<b>Umlaufvermögen</b>				
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	201.573,40	234.060,63	-32.487,23	-13,88
sonstige Vermögensgegenstände	24.966,35	22.620,14	2.346,21	10,37
	----- 226.539,75	----- 256.680,77	----- -30.141,02	----- -11,74
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	----- 814.503,84	----- 858.911,71	----- -44.407,87	----- -5,17
	<b>1.041.043,59</b>	<b>1.115.592,48</b>	-74.548,89	-6,68
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.097.556,86</b>	<b>3.154.303,75</b>	-56.746,89	-1,80

## Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
Kapitalrücklage	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00
Gewinnrücklage	1.678.369,47	1.390.490,09	287.879,38	20,70
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	163.897,87	287.879,38	-123.981,51	-43,07
	<b>2.242.267,34</b>	<b>2.078.369,47</b>	163.897,87	7,89
<b>Rückstellungen</b>				
Steuerrückstellungen	63.704,00	46.567,00	17.137,00	36,80
sonstige Rückstellungen	660.783,24	582.257,00	78.526,24	13,49
	<b>724.487,24</b>	<b>628.824,00</b>	95.663,24	15,21
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verb. gegenüber Kreditinstituten	0,00	294.264,60	-294.264,60	-100,00
Verb. a. LL.	26.887,59	38.338,59	-11.451,00	-29,87
Verb. ggü. verb. Unternehmen	4.920,63	27.469,29	-22.548,66	-82,09
Verb. ggü. der Stadt	22.944,06	8.429,03	14.515,03	172,20
sonstige Verbindlichkeiten	76.050,00	78.608,77	-2.558,77	-3,26
	<b>130.802,28</b>	<b>447.110,28</b>	-316.308,00	-70,74
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>3.097.556,86</b>	<b>3.154.303,75</b>	-56.746,89	-1,80

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>GuV</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>	718.455,49	639.872,97
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	60.067,71	247.762,02
	<b>778.523,20</b>	<b>887.634,99</b>
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
<b>Materialaufwand</b>		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-87.421,75	-78.355,28
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-210.585,68	-244.722,35
	-298.007,43	-323.077,63
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter	-10.174,32	-23.466,58
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.438,60	-3.170,35
	-11.612,92	-26.636,93
<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	-15.740,00	-30.986,34
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-122.794,18	-53.653,64
	<b>-448.154,53</b>	<b>-434.354,54</b>
<b>FINANZERGEBNIS</b>		
<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Negativzinsen)</b>	-4.043,89	-2.238,47
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	-82.439,74	-33.724,24
	<b>-86.483,63</b>	<b>-35.962,71</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>243.885,04</b>	<b>417.317,74</b>
<b>STEUERN</b>		
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-58.459,57	-110.205,95
<b>Sonstige Steuern</b>	-21.527,60	-19.232,41
	<b>-79.987,17</b>	<b>-129.438,36</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>163.897,87</b>	<b>287.879,38</b>



## Bäderbetriebsgesellschaft Bad Arolsen mbH

Schlesienstr. 23  
34454 Bad Arolsen  
Telefon: (05691) 806-200  
Fax: (05691) 806-202  
Internet: [www.arobella.de](http://www.arobella.de)  
eMail: [Info@arobella.de](mailto:Info@arobella.de)



### Allgemeine Informationen

<b>Gründung</b>	03.12.2012
<b>Rechtsform:</b>	Kapitalgesellschaft
<b>Stammkapital:</b>	25.000 €

### Unternehmensgegenstand

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – unter den Voraussetzungen von § 122 HGO – beteiligen oder unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen bzw. Hilf- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

Die Bäderbetriebsgesellschaft hat die Betriebsführung des Freizeitbades Arobella.

### Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Stadt Bad Arolsen	99%	24.750 €
	Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg (EWF)	1%	250 €

Gesellschafter- versammlung	Bürgermeister (Vorsitzender)
	Vertreter des Zweckverbandes EWF

Geschäftsführung:	Irene Merkel
-------------------	--------------

Aufwendungen für Organe: Die Gesellschaft bezieht Leistungen für die Geschäftsführung über einen Personalgestellungsvertrag mit der Stadt.

### Beteiligungen

keine

## **Abschlussprüfer**

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Sicherstellung des Betriebs des Freizeitbades Arobella als wichtige Infrastruktureinrichtung für die Stadt.

## **Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2021:**

Auch das Jahr 2021 war eine Herausforderung nicht nur für das Freizeitbad Arobella. Ein großer Teil der Wirtschaft war erneut durch die weltweite Corona-Pandemie – wenn nicht teilweise gelähmt – mindestens jedoch eingeschränkt.

Obwohl die BBA generell unter sehr strengen Hygienevorschriften zu führen sind, war der gesamte Betrieb in 2021 abermals die ersten sechs Monate stillgelegt.

Am 01.07.2021 konnte das Arobella in einem eingeschränkten Modus wieder geöffnet werden. Die Einschränkung bezieht sich auf die Besucherzahl, die sich gleichzeitig im Arobella aufhalten dürfen. Diese Anzahl wurde im Rahmen des Hygienekonzepts vom Gesundheitsamt festgelegt.

Im eingeschränkten Betrieb konnte nur ein Bruchteil der Gäste empfangen werden; der Plan 2021 wurde nur zu 44,3% (VJ: 26,7%) erreicht. Durch die Erweiterung des Saunabereichs wurden die Besucherzahlen hier im Vergleich zum Plan zu 64,1% erfüllt. Die Sauna erweist sich auch weiterhin als starker Besuchermagnet. Die Besucherzahlen sind in der Tabelle zusammengefasst.

	<b>Ist 2021</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Differenz 2021</b>	<b>Ist 2020</b>	<b>Diff. 2020 / 2021</b>	<b>Anteil Ist von Plan 2021</b>
<b>Besucherzahlen</b>	<b>83.084</b>	<b>187.650</b>	<b>-104.566</b>	<b>50.450</b>	<b>32.634</b>	<b>44,3%</b>
<i>Bad</i>	49.178	114.700	-65.522	24.686	24.492	42,9%
<i>Sauna</i>	21.460	33.500	-12.040	14.312	7.148	64,1%
<i>Aqua-Kurse</i>	694	2.950	-2.256	901	-207	23,5%
<i>Schulen</i>	3.839	7.300	-3.461	2.780	1.059	52,6%
<i>Vereine</i>	1.727	5.200	-3.473	1.711	16	33,2%
<i>AroFit</i>	6.186	24.000	-17.814	6.060	126	25,8%

Das Geschäftsjahr endet bei der BBA mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 99 T€ (VJ: 12 T€).

Die Ertragslage der BBA ist grundsätzlich von der Entwicklung des Aufwands abhängig. Die Umsatzerlöse entsprechen dem Selbstkostenerstattungspreis gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Verordnung PR Nr. 30/53) und umfassen das Betriebsführungsentgelt (BFE) in Höhe von 1,1 Mio. € (VJ: 1,3 Mio. €).

Die im Vergleich zum Vorjahr verminderte Gesamtleistung (Umsatzerlöse) zeigt, dass das gesamte Bad mit weniger Aufwand betrieben wurde als im Vorjahr. Ursächlich hierfür ist die o.g. monatelange Schließung des Bades.

In 2021 hat die BBA ein Testzentrum betrieben, welches aufgrund der Einstellung des Badbetriebes sowie der damit verbundenen (teilweisen) Freistellung des eigenen und gestellten Personals betrieben werden konnte. Durch diesen Betrieb wurden 229 T€ sonstige betriebliche Erträge erzielt. Demgegenüber stehen Sach- und Personalkosten von 103 T€; dieser Aufwand wurde nicht über das BFE an die Eigentümerin weiter berechnet.

Die Kosten für Personal (Aufwand für gestelltes und eigenes Personal) vermindern sich im Vergleich zum Vorjahr um 71 T€.

	<b>2021 in T€</b>	<b>Plan 2021 in T€</b>	<b>2020 in T€</b>
Gestelltes Personal	435	601	493
Eigenes Personal	403	723	416
	<b>838</b>	<b>1.324</b>	<b>909</b>

Für den Betrieb des Testzentrums sind Personalkosten von insgesamt 45 T€ angefallen. Der Anteil für das städtische Personal liegt bei 21 T€.

Die Kosten für das eigene und gestellte Personal sind durch den eingeschränkten Betrieb gesunken. Die Reduzierung ist hauptsächlich bedingt durch den grundsätzlichen Verzicht auf Aushilfen. Des Weiteren wurden insgesamt 105 T€ als Kurzarbeitergeld für das eigene Personal vereinbart.

Der Personalpool der BBA ist gegenüber dem Vorjahr (umgerechnet auf volle Stellen) auf 15,4 Festangestellte (VJ: 14) gestiegen. Die BBA beschäftigte zum Bilanzstichtag zusätzlich 12 (VJ: 11) geringfügig Beschäftigte und 1 Auszubildende (VJ: 1).

Die größte Aufwandsposition stellt der Materialaufwand dar, von denen die folgenden Aufwendungen den westlichen Einfluss haben:

	<b>2021 in T€</b>	<b>2020 in T€</b>
Personaldienstleistungen Gesellschafter	435	493
Fremdleistungen Dritter	42	53
Instandhaltung Gebäude und BGA	50	104
Wartungsarbeiten	26	42
Aufwendungen für RHB	20	32
Fremdreinigung	3	6

Die coronabedingte Schließung des Arobella hatte keine primären Auswirkungen auf die finanzielle Lage der Gesellschaft. Die Abrechnung mit der EWF erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Risikozuschlages.

Die Schließung wurde zweckmäßig für diverse Bauaktivitäten genutzt. Die Investitionen werden auf der Ebene der EWF abgebildet.

In 2021 wurden – bedingt durch die Kurzarbeit – alle Überstunden abgebaut. Das Personal wurde am 01.05.2020 in die Kurzarbeit verabschiedet; beendet wurde die Kurzarbeit zum 01.07.2021.

Das Marketingkonzept 2025 wird weiter nach Möglichkeit umgesetzt.

Die Betriebsführung im Auftrag der EWF verlief in Abstimmung mit den Gesellschaftern. Die Abrechnung des Geschäftsjahres mit der EWF erfolgte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist als stabil und geordnet zu bewerten.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war in 2021 und ist auch derzeit gegeben.

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

### **Weitere Entwicklung:**

Der Wirtschaftsplan 2022 wurde unter der Prämisse erstellt, dass das Arobella ohne Einschränkungen betrieben werden kann, wobei ein Ergebnis in Höhe von 21 T€ vor Steuern kalkuliert wurde. Auch in den folgenden Jahren werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen positive Ergebnisse erwartet.

Der alterungsbedingte Verschleiß der Anlage führt auch künftig zu mehr Kosten in der Unterhaltung.

In 2022 wird die Betriebspause voraussichtlich wie gewohnt stattfinden, um notwendige Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nicht während des laufenden Betriebs umgesetzt werden können. Hier bilden die technischen Anforderungen den Handlungsrahmen.

Für 2021 und folgende Wirtschaftsjahre ergeben sich weitere Aufgaben, die die Geschäfts- und Betriebsführung sowie die Gesellschafter bearbeiten müssen.

Das Bad soll auch weiterhin attraktiv bleiben und die rechtlichen Anforderungen, die sehr streng ausgelegt sind, müssen beachtet werden.

Die Attraktivität bildet sich vorwiegend über die Preisgestaltung ab und ist politisch gesteuert. Hier sieht sich die Stadt in der Verantwortung soziale Freizeitgestaltung bzw. Infrastruktur zu betreiben und zu unterstützen.

Die Attraktivität ist allerdings auch in der Dienstleistung verankert. Diese soll auch weiterhin auf hohem Niveau angeboten werden. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer stabilen und zeitgemäßen Finanzierung.

Die entwickelte Marketingstrategie wird auch weiterhin bis in die Kursgestaltung, Bad- und Saunaaktivitäten, die Weiterbildung der Mitarbeiter und die Organisationsstruktur durchgreifen.

Seit 2018 werden die Bereiche Kurs- und Massageangebote beobachtet, um ein modernes und anspruchsvolles Konzept zu entwickeln. In 2019 wurde das Massageangebot erweitert und kommt gut bei den Besuchern an. Durch fehlende Fachkräfte bleibt es dennoch eine Herausforderung über die gesamten Öffnungszeiten hinweg das Angebot anzubieten.

Das eigene Kursangebot ist von den fremden Angeboten im Haus stark eingeschränkt. In Zeiten des Personalmangels ist dies allerdings als Vorteil zu sehen. Das eigene Angebot zu erweitern wird dennoch als Ziel weiterverfolgt.

Die Weiterbildungsmöglichkeiten des Personals sind nach wie vor von großer Bedeutung, denn hochqualifiziertes Personal führt zu Besucherzufriedenheit, hoher Frequentierung und hat unmittelbaren Einfluss auf die generierten Einnahmen.

In der Branche wird aktuell der Fachkräftemangel deutlich. Künftig wird sich die Situation für diesen Beruf höchstwahrscheinlich nicht entspannen. Im Umkehrschluss bedeutet dies eine Anpassung der Abläufe und evtl. auch Veränderungen in der Organisationsstruktur.

So wurden die Öffnungszeiten um eine Stunde pro Tag gekürzt sowie das Tarifsysteem angepasst, indem eine leichte Erhöhung der Eintrittspreise vorgenommen wurde. Aktuell wird ein weiteres Modell für die Dienstplanerstellung entwickelt, wobei die Betriebssicherheit im Vordergrund steht.

Der Fachangestellte im Bad muss nicht nur körperlich und psychisch gewisse Qualitäten mitbringen, sondern auch technische und soziale Kompetenzen aufweisen. Die Sicherstellung einer qualifizierten Nachfolge beginnt mit einer soliden Aus- und Weiterbildung. In 2021 wurde die Ausbildungsstelle für Fachkräfte nicht besetzt.

Die Risiken durch die Ausbreitung von Covid-19 sind mit behördlicher Schließung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen noch nicht überschaubar. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist durch das Abrechnungsmodell aber sichergestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer EWF und der BBA erfolgt reibungslos. Somit wird auch weiterhin eine positive Entwicklung erwartet.

### ***Gewährung von Sicherheiten***

Nicht erforderlich.

Neue Kreditaufnahmen erfolgten nicht.

### ***Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:***

Die BBA ist ein Unternehmen nach § 121 Abs. 2 HGO. Die Tätigkeiten nach § 121 Abs. 2 HGO gelten nicht als wirtschaftliche Betätigung.

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

### Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	€	€	€	in %
<b>Umlaufvermögen</b>				
Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.329,04	29.406,85	10.922,19	37,14
Fertige Erzeugnisse und Waren	5.575,39	10.129,80	-4.554,41	-44,96
	45.904,43	39.536,65	6.367,78	16,11
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	2.669,49	5.316,73	-2.647,24	-49,79
Forderungen ggü. Gesellschaftern	105.213,66	93.345,98	11.867,68	12,71
sonstige Vermögensgegenstände	245.087,81	123.495,41	121.592,40	98,46
	352.970,96	222.158,12	130.812,84	58,88
Guthaben bei Kreditinstituten	917.811,33	492.198,05	425.613,28	86,47
	<b>1.316.686,72</b>	<b>753.892,82</b>	562.793,90	74,65
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>524,40</b>	<b>699,20</b>	-174,80	-25,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.317.211,12</b>	<b>754.592,02</b>	562.619,10	74,56

## Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	69.091,26	57.390,48	11.700,78	20,39
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	98.731,72	11.700,78	87.030,94	743,80
	<b>192.822,98</b>	<b>94.091,26</b>	98.731,72	104,93
<b>Rückstellungen</b>				
Steuerrückstellungen	35.861,00	1.299,30	34.561,70	2.660,02
Sonst. Rückstellungen	69.292,80	11.231,51	58.061,29	516,95
	<b>105.153,80</b>	<b>12.530,81</b>	92.622,99	739,16
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verb. a. LL.	26.985,91	2.144,47	24.841,44	1.158,40
Verb. ggü. verb. Unternehmen	0,00	3.367,38	-3.367,38	-100,00
Verb. ggü. Gesellschaftern	984.592,51	641.502,91	343.089,60	53,48
Sonstige Verbindlichkeiten	7.655,92	955,19	6.700,73	701,51
	<b>1.019.234,34</b>	<b>647.969,95</b>	371.264,39	57,30
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.317.211,12</b>	<b>754.592,02</b>	562.619,10	74,56

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>GuV</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>Umsatzerlöse</b>	1.104.675,50	1.286.135,44
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	233.261,99	13.871,36
	<b>1.337.937,49</b>	<b>1.300.006,80</b>
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
<b>Materialaufwand</b>		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-20.001,25	-32.356,78
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-559.992,17	-693.475,98
	-579.993,42	-725.832,76
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter	-346.832,42	-323.930,32
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-56.048,09	-92.149,10
	-402.880,51	-416.079,42
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-216.353,44	-141.766,10
	<b>-1.199.227,37</b>	<b>-1.283.678,28</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>138.710,12</b>	<b>16.328,52</b>
<b>STEUERN</b>		
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	-39.978,40	-4.627,74
	<b>-39.978,40</b>	<b>-4.627,74</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>98.731,72</b>	<b>11.700,78</b>

## Bad Arolser Wind GmbH

Große Allee 26  
34454 Bad Arolsen  
Telefon: (0381) 375681-40  
Fax: (0381) 375681-49  
eMail: windmanager@wpd.de



### Allgemeine Informationen

<b>Gründung</b>	15.12.2016
<b>Rechtsform:</b>	Kapitalgesellschaft
<b>Stammkapital:</b>	25.000 €

### Unternehmensgegenstand

Der Betrieb von Windkraftanlagen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen unter den Voraussetzungen von § 122 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beteiligen oder unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen bzw. Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Interessengemeinschaftsverträge oder Zusammenarbeitsverträge abschließen.

### Beteiligungsverhältnis, Organe und deren Besetzung

Gesellschafter:	Stadt Bad Arolsen	100%	25.000 €
Geschäftsführung und Vertretung:	Petra Gerhold		
Gesellschafterversammlung	Bürgermeister (Vorsitzender)		

Aufwendungen für Organe: Die Geschäftsführerin erhält keine Bezüge

### Beteiligungen

keine

## **Abschlussprüfer**

Strecker, Berger + Partner mbH (sb+p) – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks**

Durch den Betrieb der BAW wird ein Beitrag zur Erfüllung öffentlicher Interessen geleistet. Indem sich die Stadt an der Energiewende beteiligt, werden die Bund- und Länderziele zum Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt.

## **Grundzüge des Geschäftsverlaufs 2021:**

Das Geschäftsjahr 2021 schließt die BAW mit einem Jahresfehlbetrag von 21 T€ ab (VJ: Jahresüberschuss 60 T€).

Die Umsatzerlöse betreffen mit 514 T€ (VJ: 550 T€) die Einspeisevergütungen.

Gegenüber dem Vorjahr wurden 1,161 GWh (19,4%) weniger produziert (in 2021: 4,818 GWh, in 2020: 5,979 GWh). Der Rückgang der Umsatzerlöse um lediglich 6,4% bei einer Mengenreduzierung um knapp 20% ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Vermarktungserlöse durch den neuen Direktvermarktungsvertrag mit der Axpo Deutschland GmbH seit dem 01. Januar 2021 zurückzuführen.

Die Ertragslage ist abhängig vom Windaufkommen. Die im Vorfeld erstellten Windprognosen und Bewertungen der Windhöffigkeit ließen einen Standort mittlerer Art und Güte erwarten. Der prognostizierte Jahresertrag in Höhe von 545 T€ konnte in 2021 aufgrund des geringen Windaufkommens – insbesondere im ersten Quartal 2021 – nicht erreicht werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich:

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Pacht / Entschädigungen	38 T€	40 T€
Instandhaltungs- und Wartungskosten	131 T€	65 T€
Kosten der Betriebsführung	? T€	30 T€
Zuführung zur Rückbaurückstellung	21 T€	26 T€

In den Wartungskosten sind im Berichtsjahr außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von 70 T€ für eine Kompensationszahlung enthalten, die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Wartungsvertrags entstanden ist. Diese beeinflusst das Jahresergebnis 2021 negativ.

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Die Geschäftsleitung erfolgt im Wege der Personalgestellung durch städtisches Personal. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wurde die wpd windmanager Rostock GmbH & Co. KG, Rostock, beauftragt.

Die BAW ist ihren finanziellen Verpflichtungen während des gesamten Jahres 2021 nachgekommen und kommt diesen auch derzeit vollständig nach.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

### **Weitere Entwicklung:**

Im Geschäftsjahr 2021 wurden lediglich 76,1% des prognostizierten Jahresertrags erreicht. Ein Vergleich mit dem verzeichneten Windaufkommen aus den Vorjahren und den bisherigen Erkenntnissen aus 2022 lässt allerdings darauf schließen, dass das Windaufkommen größeren Schwankungen unterliegt.

Für 2022 wird laut Wirtschaftsplan mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet.

Die Gesellschaft ist in das Controlling des Gesellschafters Stadt Bad Arolsen eingebunden.

Aus heutiger Sicht werden keine entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Risiken für die BAW gesehen.

### **Gewährung von Sicherheiten**

Nicht erforderlich.

### ***Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO:***

Der **öffentliche Zweck** der Tätigkeit der BAW im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO (siehe weiter vor) rechtfertigt die wirtschaftliche Betätigung.

Die Betätigung steht in **einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen und zum voraussichtlichen Bedarf**. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung wird über die Nutzungsdauer hinweg ein rentabler Betrieb der Windkraftanlage erwartet. Daher wird der städtische Haushalt nicht durch die Ergebnisse der BAW belastet, so dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bad Arolsen nicht beeinträchtigt wird. Auch der Umfang der bei der BAW angesiedelten Aufgaben überfordert die Stadt nicht, da die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die wpd windmanager Rostock GmbH & Co. KG durchgeführt wird. Das Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs wird in der Erfüllung öffentlicher Interessen gesehen.

Eine Prüfung, ob **der Zweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann**, entfällt aufgrund der Sonderregelung nach § 121 Abs. 1a HGO.

## Jahresabschluss zum 31.12.2021

### Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Anlagevermögen</b>				
Sachanlagen				
Technische Anlagen Maschinen	2.609.487,00	2.840.197,00	-230.710,00	-8,12
	<b>2.609.487,00</b>	<b>2.840.197,00</b>	-230.710,00	-8,12
<b>Umlaufvermögen</b>				
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände				
Forderungen a. LL.	120.034,67	85.560,68	34.473,99	40,29
sonstige Vermögensgegenstände	14.577,03	15.921,82	-1.344,79	-8,45
	----- 134.611,70	----- 101.482,50	----- 33.129,20	----- 32,65
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	----- 259.048,31	----- 296.638,42	----- -37.590,11	----- -12,67
	<b>393.660,01</b>	<b>398.120,92</b>	-4.460,91	-1,12
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>463.275,11</b>	<b>515.849,20</b>	-52.574,09	-10,19
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.466.422,12</b>	<b>3.754.167,12</b>	-287.745,00	-7,66

## Vermögens- und Finanzlage

<b>Bilanz</b>				
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>Veränderungen</b>	
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>in %</b>
<b>Eigenkapital</b>				
Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	0,00	0,00
Kapitalrücklage	654.000,00	654.000,00	0,00	0,00
Gewinn- / Verlustvortrag	-115.923,44	-175.958,61	60.035,17	-34,12
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-21.359,86	60.035,17	-81.395,03	-135,58
	<b>541.716,70</b>	<b>563.076,56</b>	-21.359,86	-3,79
<b>Rückstellungen</b>				
Steuerrückstellungen	7.803,41	21.082,00		
Sonst. Rückstellungen	177.996,01	139.558,76	38.437,25	27,54
	<b>185.799,42</b>	<b>160.640,76</b>	25.158,66	15,66
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Verb. ggü. Kreditinstituten	2.738.787,00	3.029.007,00	-290.220,00	-9,58
Verb. a. LL.	119,00	1.442,80	-1.323,80	-91,75
	<b>2.738.906,00</b>	<b>3.030.449,80</b>	-291.543,80	-9,62
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>3.466.422,12</b>	<b>3.754.167,12</b>	-287.745,00	-7,66

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>GuV</b>		
	<b>2021</b>	<b>2020</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>ERTRÄGE</b>		
Umsatzerlöse	514.475,10	549.545,67
Sonstige betriebliche Erträge	3.892,04	6.078,08
	<b>518.367,14</b>	<b>555.623,75</b>
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
Abschreibungen auf Sachanlagen	-231.910,00	-231.910,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-270.111,81	-209.487,02
	<b>-502.021,81</b>	<b>-441.397,02</b>
<b>FINANZERGEBNIS</b>		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48.445,78	-51.169,64
	<b>-48.445,78</b>	<b>-51.169,64</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-32.100,45</b>	<b>63.057,09</b>
<b>STEUERN</b>		
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10.740,59	-3.021,92
	<b>10.740,59</b>	<b>-3.021,92</b>
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-21.359,86</b>	<b>60.035,17</b>

## Kennzahlen der Beteiligungen im Jahresvergleich

<b>BAK</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anlagenintensität	90,2%	90,8%	94,3%	91,8%	90,2%
Eigenkapitalrentabilität	21,1%	19,0%	13,4%	10,6%	11,3%
Eigenkapitalquote	33,2%	34,4%	34,1%	37,7%	37,0%
Verschuldungsgrad	1,74	1,63	1,63	1,39	1,45
Umsatzrentabilität	17,6%	16,3%	11,5%	37,9%	43,8%
operativer Cashflow in T€	2.224,0	1.408,0	455,0	1.124,0	-
kurzfr. Liquidität	83,0%	49,9%	0,0%	285,5%	119,8%
Invest-Quote	141,7%	111,3%	92,9%	3,0%	0,0%
Anlagendeckungsgrad II	79,7%	77,1%	72,1%	79,7%	80,4%

<b>BAN</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anlagenintensität	92,2%	94,4%	92,4%	89,0%	93,1%
Eigenkapitalrentabilität	10,1%	15,0%	23,4%	14,9%	31,8%
Eigenkapitalquote	25,0%	30,0%	35,8%	36,5%	45,0%
Verschuldungsgrad	2,55	1,87	1,36	1,34	0,81
Umsatzrentabilität	7,6%	12,4%	20,2%	14,6%	35,4%
operativer Cashflow in T€	181,0	136,0	154,0	353,0	6,4
kurzfr. Liquidität	41,5%	19,5%	4,6%	37,0%	0,0%
Invest-Quote	46,7%	52,2%	25,7%	50,0%	105,8%
Anlagendeckungsgrad II	45,1%	39,6%	41,5%	41,1%	48,3%

<b>BEP</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anlagenintensität	92,9%	76,6%	73,9%	64,6%	66,4%
Eigenkapitalrentabilität	17,3%	14,1%	10,8%	19,2%	9,9%
Eigenkapitalquote	61,3%	59,5%	63,3%	65,9%	72,4%
Verschuldungsgrad	0,63	0,68	0,58	0,52	0,38
Umsatzrentabilität	41,6%	36,8%	30,5%	62,2%	30,9%
operativer Cashflow in T€	387,0	-25,0	165,0	-33,0	-10,9
kurzfr. Liquidität	20,9%	85,5%	100,8%	111,4%	104,5%
Invest-Quote	169,2%	0,0%	0,0%	2,7%	213,1%
Anlagendeckungsgrad II	72,7%	81,5%	89,2%	102,3%	109,0%

<b>BBA</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anlagenintensität	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Eigenkapitalrentabilität	19,3%	16,3%	16,1%	17,4%	71,9%
Eigenkapitalquote	34,4%	15,3%	14,3%	12,5%	14,6%
Verschuldungsgrad	1,91	5,53	5,97	7,02	5,83
Umsatzrentabilität	0,9%	0,8%	0,9%	1,3%	12,6%
operativer Cashflow in T€	-151,0	257,9	86,6	33,0	425,6
kurzfr. Liquidität	93,1%	93,7%	110,4%	0,0%	0,0%
Invest-Quote	-	-	-	-	-
Anlagendeckungsgrad II	-	-	-	-	-

<b>BAW</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anlagenintensität	79,0%	77,6%	78,0%	75,7%	75,3%
Eigenkapitalrentabilität	-31,0%	-1,9%	6,6%	11,2%	-5,9%
Eigenkapitalquote	11,3%	11,7%	12,8%	15,0%	15,6%
Verschuldungsgrad	7,85	7,55	6,83	5,67	5,40
Umsatzrentabilität	-44,9%	-2,1%	6,3%	11,5%	-6,2%
operativer Cashflow in T€	-550,0		272,0	395,0	293,0
kurzfr. Liquidität	76,2%	68,7%	53,7%	184,7%	54,4%
Invest-Quote	2133,3%	1,1%	0,0%	-0,2%	-0,5%
Anlagendeckungsgrad II	83,6%	80,4%	86,6%	19,8%	72,2%

## Definition und Interpretation der Kennzahlen

Der Jahresabschlussbericht eines Unternehmens enthält wichtige Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, woraus wichtige Erkenntnisse für Entscheidungen abgeleitet werden können. Mithilfe von Kennzahlen werden diese Daten verdichtet, was eine Bewertung des Unternehmens erleichtert, indem betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verdeutlicht werden und aus denen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Kennzahlen dienen folglich der Entscheidungsunterstützung, der Steuerung und der Kontrolle.

Für die einzelnen Beteiligungen wurden aus den Jahresabschlüssen Kennzahlen gebildet, deren Bedeutung nachfolgend kurz erläutert wird.

### 1. Anlagenintensität

$$\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig im Unternehmen gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i. d. R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Die Kennzahl wird daher auch als Maß für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität des Unternehmens betrachtet.

### 2. Eigenkapitalrentabilität

$$\frac{\text{Jahresergebnis vor Steuer}}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Kennzahl bringt die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals zum Ausdruck. Sie wird auch als Unternehmerrendite bezeichnet.

### 3. Eigenkapitalquote

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Die Kennzahl gibt Auskunft über die Kapitalstruktur eines Unternehmens, indem sie den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital anzeigt. Je höher die Eigenkapitalquote eines Unternehmens ist, desto unabhängiger ist das Unternehmen tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Die Höhe der Eigenkapitalquote ist ein wesentlicher Treiber für die Eigenkapitalrentabilität.

### 4. Verschuldungsgrad

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

Die Kennzahl gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital zum Eigenkapital an. Ein Verschuldungsgrad des Faktors 1 bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist das Unternehmen von externen Gläubigern.

## 5. Umsatzrentabilität

$$\frac{\text{Jahresergebnis vor Steuer}}{\text{Umsatz}}$$

Die Umsatzrentabilität zeigt auf, wie viel Prozent des Umsatzes eines Unternehmens an Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag verblieben ist. Eine Umsatzrendite von 10% bedeutet, dass mit jedem umgesetzten Euro ein Gewinn von 10 Cent erwirtschaftet wurde.

## 6. Operativer Cash Flow

$$\text{Cash Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit}$$

Der Cash Flow (CF) stellt den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel dar und ermöglicht so eine Beurteilung der finanziellen Gesundheit des Unternehmens. Der operative CF, auch CF aus laufender Geschäftstätigkeit genannt, ist Indikator für die Selbstfinanzierungsfähigkeit, die aus der normalen Geschäftstätigkeit resultiert.

## 7. Kurzfristige Liquidität

$$\frac{\text{Flüssige Mittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten + Rückstellungen}}$$

Liquidität ist die Fähigkeit eines Unternehmens, seine unaufschiebbaren Zahlungsverpflichtungen jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt nachkommen zu können. Die Liquidität 1. Grades, auch als kurzfristige Liquidität bezeichnet, stellt das Verhältnis von Zahlungsverpflichtungen zu den verfügbaren flüssigen Mitteln dar. Eine Liquidität von 50% bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten (inkl. der Rückstellungen) zu decken. Je höher die Kennzahl, desto besser die Liquidität.

## 8. Investitionsquote

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} * 100}{\text{Abgänge + AfA auf Anlagevermögen}}$$

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Eine Investitionsquote unter 100% führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Zu einer realen Erhaltung des Anlagevermögens ist allein aufgrund von Preissteigerungsraten von einem mindestens den Abschreibungen entsprechenden Investitionsbedarf auszugehen.

## 9. Anlagendeckungsgrad II

$$\frac{\text{(Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)}}{\text{Anlagevermögen}}$$

Die sogenannte goldene Bilanzregel besagt, dass das langfristige Vermögen auch langfristig finanziert sein soll und fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100%. Dann ist die Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögensgegenstände über langfristig zur Verfügung stehende Finanzmittel sichergestellt.

## Weitere Beteiligungen der Stadt Bad Arolsen

### Unter 50%

Gesellschaft	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
Touristik Service Waldeck Ederbergland GmbH	3.000,00 € (2,0 %)
Kommunalwald Waldeck-Frankenberg GmbH	3.800,00 € (2,7 %)

Zweckverbände	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
ekom21 - KGRZ Hessen	1,00 € (Erinnerungswert)
Hessischer Wasserverband Diemel	65.024,01 € (5,32 %)
Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) *	1.401.830,68 € (60,55 %)
Abwasserverband Obere Orpe	71.037,97 € (48,83 %)
Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg	1.000.000,00 € (0,88 %)
Waldeckische Domonialverwaltung	1,00 € (Erinnerungswert)

\* Die Beteiligungsquote basiert auf einer Hochrechnung der KBN Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016.

Die Zweckverbände bzw. die Gesellschaften werden im Beteiligungsbericht nicht näher erläutert, weil entweder keine aktuellen geprüften Jahresabschlüsse vorliegen oder die Beteiligungsquote kleiner 20 % beträgt.

Genossenschaftsanteile	Beteiligung der Stadt Bad Arolsen
digiCULT-Verbund eG	400,00 €
Waldecker Bank eG	80,00 €
Kasseler Bank eG	150,00 €
Raiffeisenbank Wolfhagen eG	150,00 €
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Arolsen eG	33.485,00 €
<i>Davon Anteil Küttler-Stiftung:</i>	<i>31.005,00 €</i>

Unselbstständige Stiftungen	Vermögen
Altenwohnheim Küttler-Stiftung	391.829,57 €
Rudolf-Sälzer-Stiftung	12.278,62 €
Georg und Marie-Fieseler-Stiftung	15.553,99 €
Bruno-Gräser-Stiftung	35.355,26 €

## Mitgliedschaft der Stadt Bad Arolsen in Vereinen u.ä.

Vereinigung	2021
Aktion für behinderte Menschen e. V.	0,00 €
Arbeitsgemeinschaft Bildhauermuseen und Skulpturensammlungen e.V.	100,00 €
Bathildisheimer Werkstätten e.V.	30,00 €
Bürgerverein Volkhardinghausen	50,00 €
Bund Deutscher Schiedsmänner e.V.	252,00 €
Creditreform Kassel	749,70 €
DEKRA e.V.	260,00 €
Deutscher Museumsbund e.V.	130,00 €
digiCULT-Verbund eG	584,00 €
Europa-Union Deutschland	50,00 €
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	80,00 €
Fachverband Hessischer Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V.	85,00 €
Forstbetriebsgemeinschaft Waldeck	20,00 €
Garten-Route Eder Lahn Diemel Ergebnis	30,00 €
Gesellschaft zur Förderung umweltgerechter Straßen- und Verkehrsplanung (GSV)	30,00 €
Gute Besserung e.V.	30,00 €
Hessischer Heilbäderverband e.V. (HHV)	7.319,89 €
Hessischer Museumsverband e.V.	25,00 €
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. (HSGB)	17.029,10 €
Hessischer Waldbesitzerverband e.V.	1.218,10 €
Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.	51,50 €
Initiative Pro Bad Arolsen e.V.	2.068,00 €
Klimaneutrales Waldeck-Frankenberg	240,00 €
KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	950,00 €
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.	1.910,50 €
Kreisfeuerwehrverband	1.820,50 €
Kultursommer Nordhessen e.V.	300,00 €
Maschinenring Waldeck-Frankenberg e.V.	1.081,50 €
Musikschulkreisverband Waldeck-Frankenberg e.V.	55,00 €
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	102,26 €
Tourismusverband Twistesee e.V.	100,00 €
Volkshochschule Waldeck-Frankenberg e.V.	100,00 €
Waldeckischer Geschichtsverein e.V.	25,00 €

## **Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**

**in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005** (GVBl. I S. 142)

letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

### **S E C H S T E R T E I L**

#### **ERSTER ABSCHNITT**

##### **Haushaltswirtschaft**

###### **§ 112a Gesamtabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen
  1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
  2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
  3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
  4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
  5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
  6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.
- (3) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 1 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse für erforderlich hält.
- (4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in die Zusammenfassung nach Abs. 2 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzubeziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- (5) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

- (6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

### **§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss**

- (1) Eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.
- (2) Eine Gemeinde zwischen 20.000 und bis zu 50.000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.
- (3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.
- (4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.

## **S E C H S T E R T E I L – Gemeindegewirtschaft**

### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde**

### **§ 121 Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
  2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
  3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

- (1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

- (3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.
- (4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.
- (5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn
1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
  2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.
- (6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass
1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
  2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
  3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

- (9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

## **§ 122 Beteiligung an Gesellschaften**

- (1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
  2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
  3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
  4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

- (2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.
- (3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.
- (4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass
1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
    - a. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
    - b. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
  2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

## **§ 123 Unterrichtungs- und Prüfungsrechte**

- (1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie
1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
  2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

### **§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung**

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
  2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
  3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
  4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

- (3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

### **§ 124 Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

- (1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

## **§ 125 Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

- (1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.
- (3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

## **§ 126 Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung**

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

## **§ 126a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

- (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.

- (4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.
- (5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.
- (6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:
  1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
  2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
  3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
  4. die Ergebnisverwendung,
  5. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Bedienstete der Anstalt,
  2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.
- (8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.
- (10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.
- (11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

- (12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

### **§ 127 Eigenbetriebe**

- (1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.
- (2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.
- (3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

### **§ 127a Anzeige**

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
  1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
  2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
  3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.